



## Information zur Umsetzung von DPG-Vorgaben

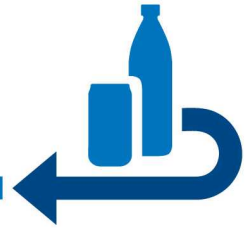
Thema	<b>Verpackungsgesetz: Ausweitung der Pfandpflicht ab 2019</b> - Vorzeitige Einbindung ins DPG-System -	
Adressatenkreis	Erstinverkehrbringer Rücknehmer Forderungssteller  cc: KT Clearing	
Datum	13. März 2018	
Bitte um	Unterstützung	<input type="checkbox"/>
	Beachtung/Erledigung	<input type="checkbox"/>
	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
	Kenntnis	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rücksendung	<input type="checkbox"/> bis zum

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juli 2017 wurde das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen und damit das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 45 veröffentlicht. Das VerpackG tritt mit Ausnahme weniger Regelungen am 1. Januar 2019 in Kraft und löst damit die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) ab.

Mit dem neuen Verpackungsgesetz wurde auch eine Ausweitung der Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht auf zwei weitere Getränkegruppen vorgenommen (vgl. § 31 Absatz 4 VerpackG):

- **Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure (z.B. Fruchtschorlen);**
- **Milcherzeugnismischgetränke (z.B. Energydrinks mit Molkenanteil).** Nach VerpackV war es insoweit ausreichend, dass ein Getränk 50 Prozent Milcherzeugnis (z.B. Molke), enthält, um von der Pfandpflicht befreit zu sein. Nach dem VerpackG sind künftig nur noch Getränke, die mindestens 50 Prozent Milch enthalten oder sonstige trinkbare Milcherzeugnisse sind (Joghurt, Kefir, Molken) von der Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht befreit. Entsprechend den bisherigen Ausnahmen sind allerdings auch weiterhin Milchmischgetränke mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent, weinähnliche Getränke mit mindestens 15 Prozent Alkohol oder Getränke mit mindestens 50 Prozent Milch oder insgesamt diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 c) der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge/Kleinkinder angeboten werden, weiter von der Rücknahme- und Pfandpflicht befreit. Auch die übrigen Ausnahmen von der Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht (z.B. Frucht- und Gemüsesäfte, Alkohol, Fruchtnektare und Gemüsenektare ohne Kohlensäure) bleiben bestehen.



Da die vorgenannten beiden Getränkegruppen ab dem 1. Januar 2019 der Pfanderhebungs-, Kennzeichnungs- und Systemanschlusspflicht unterliegen, ist eine frühzeitige Einbindung der Getränke in das DPG-System erforderlich. Nur so ist es für Ihr Unternehmen möglich, alle Verpackungen, die künftig der Pfandpflicht unterliegen, zum Stichtag 1. Januar 2019 korrekt zu kennzeichnen.

Um diesen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, ist es den Unternehmen gestattet, Getränke, die erst ab dem 1. Januar 2019 der Pfandpflicht unterliegen, bereits ab dem 1. Januar 2018 in das DPG-System einzubinden. Unternehmen, die eine vorgezogene Einbindung in das DPG-System anstreben, haben folgendes zu beachten:

- Die Kennzeichnung der Einweggetränkeverpackungen mit der DPG-Markierung ist gestattet, aber auch verpflichtend;
- Die Vergabe einer neuen GTIN für die mit der DPG-Markierung versehenen Einweggetränkeverpackungen ist erforderlich;
- Die GTIN muss vor dem Vertrieb in der Stammdatenbank hinterlegt sein;
- Das Einwegpfand ist zu erheben und bei Geltendmachung von Einwegpfandforderungen durch einen Forderungssteller gemäß den Teilnahmebedingungen auszugleichen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr DPG-Team